

# RS OGH 1977/10/4 1Ob19/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1977

## Norm

WRG §38 Abs1

WRG §38 Abs2

## Rechtssatz

Drahtüberspannungen und kleine Wirtschaftsbrücken und Wirtschaftsstege sind an sich auch Anlagen, die einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Eine solche Bewilligung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn die Gewässerstrecke zur Schifffahrt und Floßfahrt nicht benützt wird, wobei maßgeblich die Tatsache der Nichtbenützung, nicht die der Nichtbenutzbarkeit ist. Bei kleinen Wirtschaftsbrücken und Wirtschaftsstegen ist eine wasserrechtliche Bewilligung auch dann nicht erforderlich, wenn sich eine solche Überbrückung als schädlich (etwa für die Fischzucht) oder gefährlich (etwa für den Hochwasserabfluß) erweist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 19/77

Entscheidungstext OGH 04.10.1977 1 Ob 19/77

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0082591

## Dokumentnummer

JJR\_19771004\_OGH0002\_00100B00019\_7700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)